

S A T Z U N G

Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtzentrum Heidenau"

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.04.1993, Sächs.GVBl. Nr. 18/1993 und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), einschließlich der Ergänzung gemäß Anlage 1, Kap. XIV, Abschnitt II, Nr. 1 Einigungsvertrag, geändert durch Art. 11 § 8 des Gesetzes vom 14.07.1992 (BGBl. I S. 1257, 1284) und durch Art. 12 Nr. 4 des Gesetzes vom 11.01.1993 (BGBl. I S. 50, 56), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)beschloß die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heidenau in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.06.1994 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt 22,8 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Stadtzentrum Heidenau".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan, Stand Juni 1992, im Maßstab 1 : 1000 der am 27.01.1994 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heidenau abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt, die dieser Satzung als Anlage beiliegen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Heidenau, 23.06.1994


Jacobs
Bürgermeister

